

II. Nachtrag zur Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Marbach

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Marbach erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Anpassung der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeordnung vom 23.03.2011 / 08.04.2015 wird wie folgt geändert:

(Änderungen = rot markiert)

Wahlen	Art. 8
a) an der Urne	Die Bürgerschaft wählt an der Urne: a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; a ^{bis}) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
Zusammensetzung	Art. 24
	Der Gemeinderat besteht aus: a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten a ^{bis}) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten b) 6 5 weiteren Mitgliedern
	Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

IV^{bis}. Schule

Grundsatz	Art. 31a
	Die politische Gemeinde führt die Volksschule.
Schulkommission	Art. 31b
	Die Schulkommission besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und zwei weiteren durch den Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.
	Der Vorsitz der Schulkommission ist der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten vorbehalten.

Aufgaben	<p>Art. 31c</p> <p>Der Schulkommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes¹ und der Gesetzgebung über das Schulwesen².</p> <p>Die Schulkommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen; b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen; c) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule; d) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung über die Volksschule; e) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen; f) Verfügung über die im Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.
Teilnahme an Sitzungen	<p>Art. 31d</p> <p>An der Sitzung der Schulkommission nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine von der Schulkommission bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.</p>
Finanzbefugnisse	<p>Art. 31e</p> <p>Die Finanzbefugnisse der Schulkommission sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.</p>
Schulleitung	<p>Art. 31f</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.</p>
Schulordnung	<p>Art. 31g</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 31h</p> <p>Die Schulkommission ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.</p>

¹ sGS 151.2.

² sGS 211 bis 213.

2. In der Gemeindeordnung vom 23.03.2011 wird unter Anpassung an den Text der Begriff "Voranschlag" durch "Budget" ersetzt.

3. Dieser II. Nachtrag wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 15. Januar 2024

Gemeinderat Marbach

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Alexander Breu

Gianna Fiorelli

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Marbach an der Bürgerversammlung beschlossen
am: 27. März 2024

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das

Departement des Innern

Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alexander Gulde

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulkommission abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	-	-	bis 200'000 je Fall	über 200'000 bis 500'000 je Fall ²	über 500'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-	-	bis 30'000 je Fall	über 30'000 bis 50'000 je Fall ²	über 50'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ³	bis 100'000 je Fall, höchstens 250'000 je Jahr	bis 20'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	-	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder die Schulkommission abschliessend zuständig sind	über 500'000 je Fall
3. dringliche oder gebundene Ausgaben	Abschliessend	-	-	-	-
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 500'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	-	-	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 500'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	-	-	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall

¹ Antrag in Form eines Gutachtens

² Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit des Budgets sind diese Beschlüsse auch in das Budget einzustellen, soweit dies zeitlich überhaupt möglich ist. Diese im Budget eingestellten Beträge haben deklaratorische Bedeutung, d.h. dass die Bürgerschaft über diese Posten nicht mit dem Budget beschliessen kann

³ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist